



## Sozialgericht Bremen

S 68 KR 406/19

Im Namen des Volkes

### Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Herr ZIL,  
Adresse

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
HJK -

**g e g e n**

Krankenkasse

– Beklagte –

hat die 68. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. Oktober 2022 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht XXX, für Recht erkannt:

- I. **Der Bescheid der Beklagten vom 03.12.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.12.2018, 06.03.2020, 17.08.2020, 10.11.2020, 28.12.2020, 12.03.2021 und 25.06.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.06.2019 und vom 20.07.2022 wird aufgehoben.**
- II. **Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten über von der Beklagten erhobene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf eine vom Kläger aus der Türkei bezogene Rente.

Der am XX.XX.XXXX geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und bei der Beklagten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gesetzlich krankenversichert. Er bezieht zudem eine Rentenleistung der Sosyal Güvenlik Kurumu Baskanligi (SGK) aus der Türkei.

Nach eigenem Vorbringen erlitt der Kläger als er 14 Jahre alt war, noch in der Türkei wohnte und in den Sommerferien in einem kleinen Laden aushalf um sich ein wenig Taschengeld zu verdienen, einen Arbeitsunfall. In dem Laden seien Schuheinlagen mittels einer Presse gestanzt worden. Während des Arbeitsvorganges sei die linke Hand zwischen die Presse und die Schuhform geraten. Die linke Hand des Klägers sei gequetscht worden und habe infolge einer 3 Tage später erlittenen Thrombose amputiert werden müssen.

Mit Schreiben vom 18.09.2018 wandte sich die Beklagte an den Kläger. Dieser habe am 10.09.2018 einen Antrag auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt. Die Voraussetzungen, um in der Krankenversicherung der Rentner versichert zu werden, seien erfüllt. Solange er noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehe, werde diese Versicherung nicht wirksam. Dies habe jedoch keinen Einfluss auf die Bewilligung der Rente. Beitragspflichtig seien zudem auch Renten und Versorgungsbezüge aus dem Ausland. Sofern er solche beziehe, möge er den beigefügten Fragebogen an die Beklagte zurücksenden.

Der Kläger teilte am 21.09.2018 unter Beifügung eines entsprechenden türkischen Bescheides mit, er beziehe seit dem Jahr 1981 eine Unfallrente von der SGK. Die Höhe betrage aktuell monatlich 1.704,75 YTL.

Die Beklagte erließ daraufhin mit Datum vom 03.12.2018 einen Bescheid und stellte die Beitragspflicht des Klägers hinsichtlich der aus dem Ausland bezogenen Rente ab dem 01.12.2013 fest. Der erste Beitrag i.H.v. 2.259,99 € sei zum 15.01.2019 zu entrichten, danach würden monatlich 26,01 € fällig werden.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 10.12.2018 zunächst selbst Widerspruch gegen den Bescheid vom 03.12.2018 ein. Die zwischenzeitlich beauftragten Prozessbevollmächtigten führten zur Begründung aus, der Beginn der Beitragspflicht sei mit dem 01.12.2013 falsch berechnet. Es seien erst ab dem 01.01.2014 Beiträge zu entrichten. Darüber hinaus bestehe grundsätzlich keine Beitragspflicht für die bezogene Rente, da es sich um eine Unfallrente handele. Eine Vergleichbarkeit dieser mit einer deutschen Rente sei nicht ersichtlich.

Mit Datum vom 21.12.2018 erließ die Beklagte einen Änderungsbescheid und setzte die zu zahlenden Beiträge für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.12.2018 auf monatlich 29,26 € fest.

Ebenfalls mit Datum vom 21.12.2018 erließ die Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid und setzte die monatlich zu zahlenden Beiträge ab dem 01.01.2019 auf insgesamt jeweils 29,82 € fest.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.2019 als unbegründet zurück. Die vom Kläger aus der Türkei erhaltene Rente unterliege der Beitragspflicht. Bei der SGK handele es sich um einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Türkei. Bei der vom Kläger aus der Türkei bezogenen Leistung handele es sich um eine mit den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistung. Eine Verjährung des Beitrags für Dezember 2013 sei nicht eingetreten.

Der Kläger hat durch seine Prozessbevollmächtigte am 03.07.2019 Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben.

Zur Begründung nimmt er im Wesentlichen Bezug auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 03.12.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.12.2018, 06.03.2020, 17.08.2020, 10.11.2020, 28.12.2020, 12.03.2021 und 25.06.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.06.2019 und vom 20.07.2022 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie im Wesentlichen Bezug auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Mit Datum vom 06.03.2020 erließ die Beklagte einen Änderungsbescheid und setzte die monatlich zu zahlenden Beiträge ab dem 01.05.2019 auf insgesamt jeweils 26,82 € fest.

Mit Datum vom 17.08.2020 erließ die Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid und setzte die monatlich zu zahlenden Beiträge ab dem 01.04.2020 auf jeweils 24,34 € fest.

Mit Datum vom 10.11.2020 erließ die Beklagte einen weiteren Änderungsbescheid und setzte die vom Kläger zu zahlenden Beiträge für den Zeitraum 01.09.2019 bis 31.12.2019 auf monatlich insgesamt 36,57 € fest. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 setzte die Beklagte die monatlich zu zahlenden Beiträge auf insgesamt 37,15 € fest. Für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 setzte die Beklagte die monatlich zu zahlenden Beiträge auf insgesamt 32,75 € fest. Ab dem 01.07.2020 setzte sie die Beiträge auf monatlich insgesamt 32,78 € fest.

Mit Datum vom 28.12.2020 erließ die Beklagte wiederum einen Änderungsbescheid und setzte die ab dem 01.01.2021 zu zahlenden Beiträge auf monatlich insgesamt 33,55 € fest.

Mit Bescheid vom 12.03.2021 setzte die Beklagte die für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 zu zahlenden Beiträge auf monatlich 26,39 € fest. Für den Monat Januar 2021 setzte sie die Beiträge auf insgesamt 27,01 € fest. Ab dem 01.02.2021 setzte sie die monatlichen Beiträge auf insgesamt 39,97 € fest.

Mit Bescheid vom 25.06.2021 setzte die Beklagte die für den Zeitraum 01.02.2021 bis 30.04.2021 zu zahlenden Beiträge auf monatlich insgesamt 30,84 € fest. Ab dem 01.05.2021 setzte sie die Beiträge auf monatlich 25,98 € fest.

Mit Datum vom 20.07.2022 erließ die Beklagte einen weiteren Widerspruchsbescheid und wies den Widerspruch des Klägers auch unter Berücksichtigung der Änderungsbescheide vom 21.12.2018 als unbegründet zurück.

Das Gericht hat die Beteiligten wegen der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid mit gerichtlichem Schreiben vom 26.01.2022 angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konnte das Gericht im vorliegenden Fall ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass ordnungsgemäß angehört wurden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 03.12.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.12.2018, 06.03.2020, 17.08.2020, 10.11.2020, 28.12.2020, 12.03.2021 und 25.06.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.06.2019 und vom 20.07.2022. Die Änderungsbescheide vom 21.12.2018 sind nach § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 03.12.2018 geworden, weil sie diesen abändern. Die Änderungsbescheide vom 06.03.2020, 17.08.2020, 10.11.2020, 28.12.2020, 12.03.2021 und 25.06.2021 sind gemäß § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden, weil sie nach Erlass des Widerspruchsbescheides und nach Klageerhebung ergangen sind und den Ausgangsbescheid vom 03.12.2018 abändern, weil sie die Höhe der bereits mit diesem festgesetzten laufenden Beiträge ab dem 15.01.2019 geändert haben.

Streitgegenständlich ist die Forderung des Klägers, auf die aus der Türkei bezogene Rente keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu erheben. Der Kläger begehrt insoweit einerseits die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und andererseits die Verpflichtung der Beklagten zur Unterlassung, auf die bezogene Rente zukünftig Beiträge zu erheben.

Die Klage ist als reine Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Klage ist auch begründet, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 03.12.2018 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.12.2018, 06.03.2020, 17.08.2020, 10.11.2020, 28.12.2020, 12.03.2021 und 25.06.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26.06.2019 und vom 20.07.2022 rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Entgegen der Ansicht der Beklagten unterliegen die Rentenzahlungen des Klägers aus der Türkei nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung.

Nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde gelegt der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.

Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten gemäß § 238 Abs. 1 S. 1 SGB V Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. S. 1 gilt gemäß § 228 Abs. 1 S. 2 SGB V auch, wenn vergleichbare Renten aus dem Ausland bezogen werden.

Der Kläger unterliegt als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Versicherungspflicht, sodass die Vorschrift des § 226 SGB V auf ihn Anwendung findet und von ihm bezogene Renten nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V grundsätzlich der Beitragspflicht unterliegen. Er bezieht jedoch, wie zwischen den Beteiligten unstreitig sein dürfte, keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus Deutschland im Sinne von § 228 Abs. 1 S. 1 SGB V, welche der Beitragspflicht unterliegen könnte.

Auch die Voraussetzungen des § 228 Abs. 1 S. 2 SGB V sind für den Kläger nicht erfüllt, weil er auch keine vergleichbare Rente aus dem Ausland bezieht. Hinsichtlich der von ihm aus der Türkei bezogenen Rente besteht insoweit nach der Überzeugung des Gerichts keine Vergleichbarkeit mit einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus Deutschland.

Im SGB V sowie im übrigen Sozialgesetzbuch ist nicht geregelt, wann eine Vergleichbarkeit zwischen inländischen und ausländischen Renten besteht. Auch das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei vom 30.04.1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 02.11.1984 enthält insoweit keine Regelung. Insofern ist zur Beurteilung der Vergleichbarkeit auf die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Kriterien abzustellen. Danach ist im Kontext der Vergleichbarkeit von Altersrenten eine rechtsvergleichende Qualifizierung von

Funktion und Struktur der bezogenen Sozialleistung geboten. Da eine völlige Identität der Leistungsmerkmale in- und ausländischer Renten kaum denkbar ist, liegt Vergleichbarkeit vor, wenn die ausländische Leistung in ihrem "Kerngehalt" den anhand der Essentialia der nationalen Norm bemessenen typischen Merkmalen der inländischen Leistung entspricht, d.h. nach Motivation und Funktion gleichwertig ist. Vergleichbarkeit mit einer deutschen Altersrente kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die ausländische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknüpft und Lohn-/Entgeltersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt (vgl. BSG, Ur. v. 23.02.2021, B 12 KR 32/19 R, juris Rn. 13, m.w.N.). Diese zur Vergleichbarkeit von Altersrenten entwickelten Kriterien können auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Ergänzend kann auch darauf abgestellt werden, ob eine Vergleichbarkeit mit einer der in § 33 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) genannten Rentenarten besteht.

Nach der Überzeugung des Gerichts besteht keine Vergleichbarkeit der vom Kläger bezogenen türkischen Rente mit einer der Beitragspflicht unterliegenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 238 Abs. 1 S. 1 SGB V.

Bei der vom Kläger bezogenen Rente handelt es sich ersichtlich nicht um eine Altersrente im Sinne von § 33 Abs. 2 SGB VI, weil er die Rente bereits seit seinem 14. Lebensjahr bezieht. Gleichmaßen liegt keine Rente wegen Todes im Sinne von § 33 Abs. 4 SGB VI vor.

Bei der aus der Türkei bezogenen Rente handelt es sich auch nicht um eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 33 Abs. 3 SGB VI, weil insoweit keine abschließende Vergleichbarkeit nach den vorstehend dargestellten Kriterien besteht. Zwar wird die Rente ausweislich der vom Kläger vorgelegten Bescheide durch die SGK ausgezahlt, bei der es sich um die einzige Einrichtung zur sozialen Sicherung in der Türkei handelt (vgl. LSG Baden-Württemberg, Ur. v. 17.07.2018, L 11 KR 4549/17, juris Rn. 25, m.w.N.). Insofern erfolgt die Auszahlung durch denselben Träger, der auch für die Gewährung von Altersrenten und aller übrigen Renten in der Türkei zuständig ist.

Dennoch entspricht die an den Kläger ausgezahlte Rente nach ihrem Inhalt nicht einer Erwerbsminderungsrente im Sinne von § 43 SGB VI, sondern vielmehr einer Rente wegen eines Arbeitsunfalls im Sinne von § 56 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII). Dabei ist zu bedenken, dass sowohl die Erwerbsminderungsrente im Sinne von § 43 SGB VI als auch die Unfallrente nach § 56 SGB VII daran anknüpfen, dass Versicherte ganz oder teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Dies trifft, jedenfalls ausweislich der Entscheidung der SGK, auch auf den Kläger zu, wobei nicht ersichtlich ist in welchem Ausmaß eine Erwerbsminderung, die von der Deutschen Rentenversicherung ausweislich

des vorgelegten Bescheides vom 28.06.2021 bestritten wird, angenommen wird. Der wesentliche Unterschied zwischen der Erwerbsminderungsrente einerseits und der Unfallrente andererseits und damit Kerngehalt im Sinne der vorstehend definierten Kriterien ist hingegen, dass bei Ersterer die Erwerbsminderung aus einer Krankheit oder Behinderung resultiert wohingegen bei Letzterer ein Versicherungsfall, mithin gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, Auslöser für die Erwerbsminderung ist. Der Kläger erhält vorliegend eine türkische Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls, den er im Alter von 14 Jahren erlitten hat. Insofern erhält er eine mit der deutschen Unfallrente gemäß § 56 SGB VII vergleichbare Leistung, wobei diese nach den türkischen Rechtsvorschriften nicht abhängig von der Anzahl der zuvor geleisteten Arbeitstage ist. Eine Vergleichbarkeit mit einer Erwerbsminderungsrente im Sinne von § 43 SGB VI ist insoweit nicht gegeben. Die Erhebung von Beiträgen zur Krankenversicherung scheidet insoweit aus, weil es sich bei der Unfallversicherung nach § 56 SGB VII nicht um eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 33 SGB VI handelt.

Da die vom Kläger aus der Türkei bezogene Rente nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, unterliegt sie gleichermaßen nicht der Beitragspflicht zur sozialen Pflegeversicherung, da insoweit nach § 57 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch die Vorschriften des SGB V entsprechend anwendbar sind, sodass das vorstehende Ergebnis auf die soziale Pflegeversicherung übertragen werden kann.

Da bereits keine Beitragspflicht dem Grunde nach besteht, kommt es auf die zwischen den Beteiligten gleichermaßen streitige Berechnung der Beitragszeiträume bzw. der Verjährung nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Die zwischenzeitliche Rücknahme des ursprünglich angekündigten Unterlassungsantrags führt nicht zu einer Kostenquotelung, weil dieser Antrag gegenüber dem hauptsächlich mit der Klage verfolgten Begehren des Klägers als unwesentlich anzusehen war.



## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

XXX

Richter am Sozialgericht